

Göhmann Landschaftstraße 6 30159 Hannover

An unsere sehr
geehrten Mandanten

Hannover, 14.12.2016
Az.: 921-15 Pz-ev
USt.IdNr.: DE 114 890 374

Prof. Dr. Ulrich v. Jeinsen

Partner
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Internationales
Wirtschaftsrecht

Landschaftstraße 6
30159 Hannover

Liste der Partner unter
www.goehmann.de/partner

Sekretariat: Frau Evers
Tel. 0511.30277-35
Fax 0511.3027739
sekretariat.vonjeinsen@goehmann.de

Germanwings 4U9525

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

das Jahr geht zu Ende und mithin eine weitere Zeit der Trauer über den Verlust Ihrer Angehörigen. Wir wissen, dass gerade die Adventszeit immer ein besonderer Anlass ist, an ein Unglück wie das Ihnen geschehene zu denken, und wir wünschen Ihnen dabei viel Kraft und auch guten Mut.

Gleichwohl meinen wir, Ihnen noch eine Zusammenfassung dessen zu geben, was in diesem Jahr passiert ist und was uns bevorsteht:

1.

Pünktlich zum ersten Jahrestag hat eine Gruppe von Anwälten angekündigt, „in Amerika Klage zu erheben, um die Wahrheit herauszufinden und hohe Schadensersatzansprüche durchzusetzen“. Sie wissen aus unseren bisherigen Berichten, dass wir davon nicht viel halten. Gleichviel: Es wurden von zwei Gruppen von Anwälten Klagen gegen die Flugschule in Arizona eingereicht. Diese beiden Verfahren sind mittlerweile konsolidiert und werden unter dem Namen der Klägerfamilie Oto geführt. Geltend gemacht wurde Schadensersatz in einer Größenordnung über 75.000,00 Dollar, ohne den Schaden weiter zu quantifizie-

ren. Das ist in amerikanischen Verfahren auch üblich.

Begründet wurden die Ansprüche damit, die Flugschule – der Lufthansa AG gehörig wie Germanwings – hätte die schwere psychische Erkrankung von Herrn Lubitz erkennen müssen und ihn nie zum Piloten ausbilden dürfen. Wir fassen das einmal sehr zusammen.

Die Klageerwiderung beschäftigt sich zwar auch mit diesen Vorwürfen; aber in erster Linie damit, dass nach dem amerikanischen Prozessgrundsatz „forum non conveniens“ amerikanische Gerichte für die Behandlung dieses Falles nicht zuständig seien. Daneben gibt es noch weitere Argumente der Beklagtenseite, die diese gegen die Zulässigkeit der Klage erhoben haben.

Die Klägerseite hat darauf erwidert, aber eine Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

Das amerikanische Gericht hat sich bisher auch nicht dazu geäußert, ob es über die Frage der Zuständigkeit eine mündliche Verhandlung anberaumen wird.

2.

Diese Klage gegen die Flugschule unterbricht die Verjährung der Schadensersatzansprüche gegen Germanwings nicht. Denn es handelt sich um zwei verschiedene rechtliche Einheiten.

Das bedeutet: In allen Fällen – also auch denjenigen, in denen in den USA Klage erhoben wurde – ist der 25.03.2017 zu beachten. An diesem Tag verjähren die Ansprüche gegen Germanwings.

Wir haben diese Frist im Auge und werden – so oder so – damit umgehen. Die verschiedenen Optionen einer Klageerhebung, eines Vergleichs oder eines Zwischenvergleichs werden wir von Fall zu Fall mit den Mandanten und den Anwälten der Gegenseite erörtern. In einfacher gelagerten Fällen – das sind solche, in denen alle materiellen Schäden bezahlt sind und (man muss schon sagen: erfreulicherweise) größere psychische Schäden nicht vorliegen – spricht vieles dafür, mit der Gegenseite zu einem Abschluss zu kommen. Dieser würde

bedeuten, dass gegen eine Abschlusszahlung ein Generalvergleich geschlossen wird, wonach gegen Erhalt der Abschlusszahlung auf alle weiteren Ansprüche verzichtet wird.

Die gegnerischen Kollegen haben mir mitgeteilt, dass in derart gelagerten Fällen in mehreren Angelegenheiten solche Vergleiche schon geschlossen worden sind.

Einen solchen Schritt können wir nur verantworten, wenn wir wirklich sicher sind, dass es keine weiteren Ansprüche gibt bzw. geben wird.

Einzelfälle werden wir mit unseren Mandanten rechtzeitig erörtern. Wir haben mit den Anwälten der anderen Seite aber bereits grundsätzlich eine Verständigung dahin erzielt, dass es in jedem Fall zu einer außergerichtlichen Verständigung kommen wird. Klagen in Deutschland sind mithin relativ unwahrscheinlich.

Wir werden mit unseren Mandanten diese Fragen im Einzelnen erörtern und uns separat bei Ihnen melden bzw. mit Ihnen zusammensetzen.

3.

Ergänzend dürfen wir mitteilen, dass der Unterzeichner für zwei Familien Nebenklägervertreter des in Frankreich geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist. Die französische Strafjustiz arbeitet zuständigkeitshalber die strafrechtlichen Konsequenzen des Unglücks auf, will mithin die Frage der Verantwortlichkeiten klären.

Ende Juni hatten die Richterinnen in Paris zu einer Anhörung geladen, an der der Unterzeichner teilgenommen und – dem französischen Strafprozessrecht entsprechend – Fragen formuliert hat. Diese beschäftigen sich in erster Linie mit Bitten um Aufklärung bezgl. solcher Personen, die neben Herrn Lubitz mit an der Katastrophe verantwortlich sein können.

Man sollte hier sehr vorsichtig formulieren und nicht zu Vorverurteilungen kommen; andererseits aber darauf hinweisen, dass es durchaus Personen geben kann, die von sich – etwa wegen der Erkenntnis eines übergeordneten Notstandes – auf die Erkrankungen von Herrn Lubitz hätten hinweisen können und

müssen. Mögliche Defizite bei den Behörden, die für die Ausstellung von Pilotenlizenzen verantwortlich sind, kommen hinzu.

Die Richterinnen haben uns einen Zwischenbericht gegeben und dabei mitgeteilt, dass die Ermittlungen noch lange Zeit dauern werden, weil eine Unmenge von Akten und auch Informationen aus Deutschland ausgewertet werden müssen. Wir werden das Verfahren weiter betreuen und Sie alle auf dem Laufenden halten.

Für die kommenden Feiertage und den Jahreswechsel wünschen wir Ihnen persönlich alles Gute, der Unterzeichner denkt viel an Sie und das schwere Schicksal, das Sie erlitten haben.

Mit besten Grüßen



Prof. Dr. v. Jeinsen
Rechtsanwalt